

Auswirkungen des Partnerschaftsgesetzes auf die AHV

Mit Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes (PartG) per 1. Januar 2007 werden eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare den Ehepaaren bzw. bei deren Auflösung den geschiedenen Paaren in Bezug auf folgende Gesetze gleichgestellt:

- Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (1. Säule)
- Berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Private Vorsorge (3. Säule)

Dies bedeutet zum Beispiel, dass im Todesfall eines eingetragenen Partners der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat wie verwitwete Ehegatten. Im Fall einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird bei der AHV wie im Fall einer Scheidung das während der Partnerschaft erwirtschaftete Einkommen hälftig zwischen den eingetragenen Personen aufgeteilt (Splitting).

Auch in Bezug auf die AHV-Beitragspflicht gilt für eingetragene Partnerschaften die gleiche Regelung wie bei Ehepaaren: Wenn einer der beiden eingetragenen Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht ist der andere nichterwerbstätige Partner bei der AHV ebenfalls versichert.

Dieses neue Gesetz tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE ZUG